

Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Vereine, die einem Mitarbeiter (MA) eine finanzielle Vergütung zahlen, beschäftigt oft die Frage, wie die Deutsche Rentenversicherung im Falle einer Betriebsprüfung diesen MA einordnen würde: als selbständigen freien MA oder sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (AN). Letzteres ist mit zusätzlichen Kosten in Form von Sozialversicherungsbeiträgen verbunden, sogar für maximal vier Jahre rückwirkend.

Arbeitnehmereigenschaft setzt eine persönliche Abhängigkeit des MA mit Eingliederung in die Betriebsorganisation voraus. Das ist der Fall, wenn der Verein Arbeitsort und -zeit festlegt und/oder dem MA im Wesentlichen vorgibt, was er wie zu erarbeiten hat. Entscheidend ist dabei weniger die vertragliche Ausgestaltung als vielmehr die Handhabung in der Praxis. Dennoch ist ein schriftlicher Vertrag unbedingt anzuraten und im Falle eines Arbeitsverhältnisses sogar gesetzlich vorgeschrieben.

Ein freier MA hingegen bestimmt weitgehend selbst, wie wann und wo er seine Tätigkeit ausführt. Der Vereinsvorstand kann zwar den äußeren Rahmen abstecken (z.B. den MA beauftragen, das zu erledigende Projekt in drei Monaten abzuschließen oder dessen Tätigkeit auf eine bestimmte Stundenzahl begrenzen), darf aber nicht in die konkrete Ausführung hineinwirken. Es mag durchaus sein, dass der MA an rein fachliche Vorgaben und Normen sowie praktische Gegebenheiten gebunden ist. So muss etwa ein Trainer im Sportverein die Nutzungszeiten von Sportanlagen mit anderen abstimmen. Dies macht ihn nicht zum AN. Entscheidend für die Selbständigkeit ist, dass er keinem Weisungs- und Direktionsrecht unterliegt und unbeeinflusst die Trainingsinhalte bestimmt. Einem freien MA darf weder Urlaub noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gewährt werden. Das Entgelt ist als Honorar zu bezeichnen und wird aufgrund einer Rechnung des freien MA gezahlt. Für die Versteuerung seines Einkommens und eine eventuelle Rentenversicherungspflicht, der auch ein freier MA unterliegen kann, ist allein dieser zuständig.

Häufig weisen Tätigkeiten sowohl Merkmale der Selbständigkeit wie der Arbeitnehmereigenschaft auf. Dann kommt es im Rahmen einer meist schwierigen Abwägung darauf an, welche Kriterien die Tätigkeit überwiegend prägen. In solchen Fällen kann sich die Beantragung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Rentenversicherung empfehlen. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist für die Beteiligten rechtsverbindlich.

Zahlt ein gemeinnütziger Verein einem nebenberuflichen Übungsleiter, Ausbilder oder Betreuer höchstens die „Übungsleiterpauschale“ von € 2400 im Jahr bzw. € 200 pro Monat (§ 3 Nr. 26a EStG), dann ist dieser Betrag steuer- und sozialabgabenfrei, und zwar unabhängig davon, ob der MA selbständig oder als AN tätig ist. „Nebenberuflich“ heißt: höchstens ein Drittel der Arbeitszeit einer hauptberuflichen Tätigkeit. In Verbindung mit einem „Minijob“ (geringfügige Beschäftigung; höchstens € 450 im Monat), kann ein AN maximal € 650 netto monatlich erhalten, während der Verein hier allerdings die Pauschalbeträge zur Sozialversicherung und Steuer zahlen muss.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie uns unter freiwilligenzentrum@mittelhessen.de

